

**5. Satzung
der Gemeinde Biebelried
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Biebelried folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.03.2011, in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 13.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m ³ /h	40,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	40,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	40,00 Euro/Jahr
über 16 m ³ /h	60,00 Euro/Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Kitzingen, 12.09.2024
Gemeinde Biebelried


Roland Hoh
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 12.09.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.09.2024 angeheftet und am 27.09.2024 wieder abgenommen.

Kitzingen, 01.10.2024
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

Andrei
Aniane Andrei
Verwaltungsstelle

